

S A T Z U N G
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Waldbüttelbrunn

1. Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der GO folgende Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung:¹

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Waldbüttelbrunn als eine öffentliche Einrichtung
 1. den gemeindlichen Waldfriedhof Waldbüttelbrunn
 2. den gemeindlichen Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn in der Kirchstraße
 3. den gemeindlichen Friedhof im Gemeindeteil Mädelhofen
 4. den mit Vertrag der Katholischen Kirchenstiftung Roßbrunn überlassenen Friedhof im Gemeindeteil Roßbrunn
 5. die gemeindlichen Leichenhäuser im Waldfriedhof, im Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn sowie die Leichenhäuser der Gemeindeteile Roßbrunn und Mädelhofen
 6. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22)
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Jeder Einwohner wird grundsätzlich in dem Ortsteilfriedhof seines letzten Wohnsitzes bestattet oder beigesetzt. Ausnahmsweise kann die Bestattung auch auf einem anderen Friedhof erfolgen.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Waldbüttelbrunn, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3 Schließung

- (1) Aus wichtigem öffentlichem Grund können Friedhöfe oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).
- (2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt.

¹ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

§ 4 Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommender Kriterien geboten ist.
- (2) Die Entwidmung des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann.

§ 6 Ersatzgrabstätten

- (1) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Waldbüttelbrunn Ersatzgrabstätten für die betroffenen Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Verfügung.
- (2) Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde Waldbüttelbrunn erfolgt, wenn die für in Reihengrabstätten und Urnengrabstätten Bestattete bestimmte Ruhezeit, in Wahlgrabstätten Bestattete gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.
- (4) Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familien-/Reihen- oder Urnengrab bestattet werden kann.
- (5) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind die Umbettungstermine bei Reihengrabstätten bzw. Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und bei Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

- (1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
 - c) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage für anonyme Beisetzungen,
 - e) Urnengrabstätten in einer Urnennischenanlage.²

² geändert mit der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 22. November 2016; Inkrafttreten: 1. Januar 2017

- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.
- (4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 8 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Die Bestattung erfolgt in Reihengrabstätten, in denen grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden darf. Ausnahmsweise kann ein weiterer Familienangehöriger in einem Reihengrab bestattet werden, wenn zuvor eine Tieferlegung erfolgt ist.³

§ 9 Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag im verfügbaren Rahmen ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 21) (= Nutzungszeit) des zu Bestattenden begründet wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können mehrere Leichen bestattet werden. Die Lage wird im verfügbaren Rahmen mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Anspruch auf Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Der (Wieder-)Erwerb ist für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Zur Vermeidung von Härten kann ein (Wieder-)Erwerb für einen von Satz 2 abweichenden Zeitraum, längstens aber für 20 Jahre, zugelassen werden.⁴
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so

³ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

⁴ geändert mit der 3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 26. November 2013; Inkrafttreten: eine Woche nach der Bekanntmachung (3. Dezember 2013)

geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.⁵
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 10 Beisetzung von Urnen in Urnengrabstätten

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnengrabstätten. Diese können außerhalb von Grabfeldern in Mauern, Terrassen oder Hallen vorgesehen werden. Die Beisetzung kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen.
- (2) Urnengrabstätten werden im Belegungsplan gesondert ausgewiesen. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der für Aschen festgesetzten Ruhezeit vergeben.
- (3) Für Urnengrabstätten gelten die für Reihengräber festgesetzten Bestimmungen des § 8 der Friedhofssatzung entsprechend.⁶
- (4) Die Beisetzung mehrerer Aschen in einer Urnengrabstätte ist zulässig.⁷

§ 10 a Urnengemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen ist eine gesondert ausgewiesene und gekennzeichnete Aschengrabstätte im Waldfriedhof in der die Beisetzung von Urnen auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen ohne individuelle Grabzeichen bzw. Grabkennzeichnung für die Dauer der Ruhefrist (§ 21) erfolgt.
- (2) Für diese Grabstätte werden keine Nutzungsrechte verliehen. Die Zuweisung der Urnenplätze erfolgt im Todesfall ausschließlich durch die Gemeinde. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Umbettungen von und in die Urnengemeinschaftsanlage sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Pflege und Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Das Anbrennen von Kerzen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

⁵ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

⁶ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

⁷ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

§ 10 b Urnennischenanlage⁸

- (1) Die Urnennischenanlagen für Urnenbeisetzungen sind gesondert ausgewiesene und gekennzeichnete Aschengrabstätten in der die Beisetzung von Urnen auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen für die Dauer der Ruhefrist (§ 21) erfolgt. In einer Urnennische können bis zu vier, je nach Ausführung der Urne, Aschenbehälter aufgenommen werden.
- (2) Zusätzliche Bestimmungen für die Urnennischenwände:
 1. Die Verschlussplatten der Urnennischen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Waldbüttelbrunn.
 2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Urnennische darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
 3. Schmuck- und Nutzungsgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter und ähnliches), können an den dafür vorgesehenen Sammelplatz abgelegt werden. Sie dürfen weder an der Verschlussplatte noch an der Urnennische angebracht werden.
 4. Auf den Verschlussplatten dürfen nur Angaben des Vornamens, Familiennamens, Geburts- und Todesjahres gemacht werden. Für die Beschriftung sind nur Bronzeschriften, sonstige nichtoxydierende Materialien sowie eingehauene und gravierte Schriftzeichen zulässig.
 5. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 11 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten werden von der Gemeinde Waldbüttelbrunn unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

III. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 12 Errichtungsgenehmigung

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung (Errichtungsgenehmigung) einzuholen.
- (2) Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln (wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschritten werden) oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole enthalten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für den Antragsteller verbunden sind.
- (5) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.
- (6) Vor der Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

⁸ eingefügt mit der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 22. November 2016; Inkrafttreten: 1. Januar 2017

§ 13 Anlieferung

- (1) Eine Durchschrift der Errichtungsgenehmigung ist bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen vorzulegen.
- (2) Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

§ 14 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei ihrer Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.
- (3) Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.
- (4) Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals nach § 12 bestimmt die Gemeindeverwaltung, wie die Fundamentierung und die Befestigung des Grabmals, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, zu erfolgen hat.
- (5) Nach Errichtung des Grabmals kann die Gemeindeverwaltung die Einhaltung ihrer Vorgaben überprüfen.
- (6) Das Gewicht des Grabmals ist so zu bemessen, dass seine Standfestigkeit gewährleistet ist.

§ 15 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- (2) Bei Reihengräbern sowie bei Urnengräbern ist der Bestattungspflichtige (§ 15 BestV), bei Wahlgräbern (Familiengrabstätten) der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung des Grabmals verantwortlich.⁹ Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (3) Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
- (5) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Gemeindeverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

⁹ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

- (6) Die schriftliche Aufforderung ist dem Verantwortlichen zuzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (7) Die entfernten Teile und Grabmale müssen für mindestens drei Monate von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Verantwortlichen zu tragen.
- (8) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Verantwortliche.
- (9) Über Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, wird ein Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Änderung oder Entfernung solcher Grabmale und baulicher Anlagen untersagen, wenn der Nutzungsberechtigte bei Erwerb der Grabstätte bzw. bei dem Antrag auf Erteilung der Errichtungsgenehmigung schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (10) Hierbei sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 16 Entfernung

- (1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung einzuholen, sofern die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit, bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen.
- (3) Gleiches gilt, wenn die Grabstätten bzw. Nutzungsrechte vorzeitig entzogen werden.
- (4) Die Entfernung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann mit den Verantwortlichen schriftlich vereinbaren, dass das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen in ihr Eigentum übergehen.
- (7) Muss eine Grabstätte von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (8) Die Gemeindeverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der nach § 15 Abs. 2 Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Gemeindeverwaltung veranlasst werden.

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 17 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen sowie Urnenbehältern bis zu ihrer Bestattung. Sie dürfen während der festgesetzten Zeiten von Angehörigen des Verstorbenen betreten werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis der Gemeindeverwaltung vorliegt.

- (2) Die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung wird erteilt, wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (3) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankt waren, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen.
- (5) Das Betreten dieser Räume und die Besichtigung der Leichen ist nur zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung des Amtsarztes eingeholt wurde.

§ 18 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Sie können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Stellen abgehalten werden.
- (2) Wenn der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Aussegnungshalle untersagt werden.

V. Bestattungsvorschriften

§ 19 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Sie soll nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todesfalles vorgenommen werden.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
- (3) Wird eine Leiche nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eintritt des Todes bestattet, so erfolgt die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen. Entsprechendes gilt für Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind.

§ 20 Särge

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 21 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.¹⁰

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt den von der Gemeinde Waldbüttelbrunn beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 23 Ausheben der Gräber/Größe und Tiefe

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber besorgt ein von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsunternehmen. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die beauftragte Bestattungsfirma entfernt werden, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Die Größe der Grabstellen richtet sich grundsätzlich nach dem Belegungsplan:
Die Grabstellen haben generell folgende Größen:

Waldfriedhof Waldbüttelbrunn:

- | | | |
|--|---------------|---------------|
| a) Reihengräber | Länge 2,50 m, | Breite 1,20 m |
| b) Familiengräber | Länge 2,50 m | Breite 2,00 m |
| c) Urnengräber | Länge 0,90 m | Breite 0,80 m |
| d) Die für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (§ 10 a) benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. | | |

Die Grabbeetgrößen im Erweiterungsteil des Waldfriedhofs betragen für

- | | | |
|---|--------------|---------------|
| a) Familiengräber | Länge 1,50 m | Breite 2,00 m |
| Die Abstandsfläche zwischen den Beetaußenkanten beträgt 0,40 m | | |
| b) Reihengräber | Länge 1,50 m | Breite 0,80 m |
| Die Abstandsfläche zwischen den Beetaußenkanten beträgt 0,40 m. | | |

Zwischen den Grabbeeten der Familien- und Reihengräber werden Betonplatten von der Gemeinde Waldbüttelbrunn verlegt.

Ortsfriedhof Mädelhofen:

- | | | |
|-------------------|---------------|---------------|
| a) Reihengräber | Länge 2,20 m, | Breite 0,90 m |
| b) Familiengräber | Länge 2,20 m | Breite 1,80 m |

Ortsfriedhof Roßbrunn:

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| a) Reihengräber | Länge 2,50 m | Breite 1,00 m |
| b) Familiengräber | Länge 2,50 m | Breite 1,80 m |

¹⁰ geändert mit der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 12. September 2018; Inkrafttreten: 1. Oktober 2018

- (3) Für den Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn werden keine neuen Grabstellen mehr vergeben, da dieser geschlossen wird. Die Regelungen nach § 36 dieser Friedhofssatzung gelten entsprechend.¹¹
- (4) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 1,80 m, für Urnenbeisetzungen mindestens 0,80 m. Bei Tieferlegungen beträgt die Tiefe der Gräber mindestens 2,40 m. Bei Kindern bis 12 Jahren ist eine Mindesttiefe von 1,30 m einzuhalten.
- (5) Der Abstand zwischen den Gräbern für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (6) Bei der Erstbelegung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) ist grundsätzlich eine Tieferlegung vorzunehmen, damit bei einem nachfolgendem Sterbefall eine Wiederbelegung innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Die Grabtiefe ist auf jeden Fall so zu bemessen, dass am zuletzt einzulassenden Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m ist.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige öffentliche Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- (2) Umbettungen werden ausschließlich vom gemeindlich beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen, das auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- (3) Jede Umbettung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten nur von dem verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Umbettungen sollen, sofern sie nicht richterlich angeordnet sind, nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt. Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Im ersten Jahr der Ruhezeit ist eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Waldbüttelbrunn nur statthaft, wenn sie durch ein dringendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.
- (6) Innerhalb der Gemeinde Waldbüttelbrunn ist die Umbettung aus einem Reihengrab/Urnengrab in ein anderes Reihengrab/Urnengrab nicht zulässig.
- (7) Die Umbettung von nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.

¹¹ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

- (9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

VI. Gestaltungsvorschriften

§ 25 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltungsvorschriften für Gräber und Grabmale bemessen sich danach, ob die Grabstätte in einem Friedhofsteil mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegt. Die unterschiedlichen Abteilungen und die für sie geltenden Gestaltungsvorschriften werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind auf jedem Friedhof einzurichten, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Gemeindeverwaltung kann überdies Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten.
- (3) Jeder Gemeindegewohner hat das Recht, zwischen einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Macht er von dieser Möglichkeit, auf die die Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung hinzuweisen hat, keinen Gebrauch, so erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 26 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen dauerhaft in Stand zu halten.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Herrichtung und Instandhaltung richtet sich nach § 15 Abs.2.
- (3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen.
- (4) Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Dem Genehmigungsantrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.
- (6) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengräbern und Urnengräbern mit der Bestattung, bei Wahlgräbern mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- (7) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
- (8) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik - den Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen - sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Pflanzen verbleiben. Dies gilt nicht für Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten in der Sonderabteilung des Waldfriedhofes und in den Friedhöfen Mädelhofen und Roßbrunn ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (2) Die Größen der Grabmale können den jeweiligen Grabbeetgrößen nach voll ausgenutzt werden. Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt keinen weiteren zusätzlichen Bestimmungen.

§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Waldfriedhof Waldbüttelbrunn

- (1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten besondere Anforderungen hinsichtlich der Größe der Grabmale.
- (2) Die Größe der Grabmale richtet sich im Waldfriedhof nach folgenden Ansichtsflächen:

Reihengräber	max. 0,7 qm
Familiengräber:	max. 0,9 qm
Urnengräber:	max. 0,4 qm
- (3) Für die Bearbeitung der Grabmale werden keine Gestaltungsvorschriften festgelegt. Die Grabsteine können stehend oder im Zeichen liegend errichtet werden. Stehende Grabsteine mit zusätzlicher Grabplatte sind zulässig.

§ 29 Vernachlässigung des Grabes

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist. Bleibt die Aufforderung innerhalb eines Monats unbeachtet, so kann die Gemeindeverwaltung bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist die Aufforderung erfolglos, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstelle einzuebnen und das Grabmal zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 30 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Friedhöfe sind tagsüber bis Eintritt der Dunkelheit zum Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können ein Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Gemeindeverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 31 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist verboten,
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu rauchen sowie Mobiltelefone zu benutzen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofs hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

VIII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 32 Gewerbetreibende¹²

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

¹² geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 8. September 2009; Inkrafttreten: eine Woche nach ihrer Bekanntmachung (18. September 2009)

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt. An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen ist gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Bestehende Nutzungsrechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 30),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 31)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 32)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn anzeigt (§ 19)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Übergangsregelung Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn¹³

- (1) Der Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn wird geschlossen. Es werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Nach Ablauf der Ruhefristen wird der Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn aufgelassen (entwidmet).
- (2) Grabstellen können nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist unentgeltlich weitergepflegt werden, längstens jedoch bis zur Entwidmung (§ 4) des Ortsfriedhofs.
- (3) Die Grabstelle kann eingeebnet werden, wenn die Grabstelle nicht mehr gepflegt wird bzw. das Grabmal nicht mehr den standsicherheitsrechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die noch vorhandenen Grabstätten (Abs. 2) von den die Grabstelle zuletzt pflegenden Angehörigen innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist zu räumen (Entfernung von Grabstein und Randeinfassung).

§ 37 Haftung

- (1) Die Gemeinde Waldbüttelbrunn haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeindeverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Waldbüttelbrunn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Die Benutzung der von der Gemeinde Waldbüttelbrunn verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 12.09.2002 außer Kraft.

Waldbüttelbrunn, 08.05.2007

gez.

Endres

1. Bürgermeister

¹³ geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 11. Mai 2009; Inkrafttreten: einen Tag nach ihrer Bekanntmachung (13. Mai 2009)

